

Änderung des Seilbahngesetzes 2003

Mag. Nina Piber
Abteilung IV/E6
(Oberste Seilbahnbehörde)



Pünktlich zu Beginn der Wintersaison 2018/19 ist am 1. Dezember 2018 eine umfangreiche Novelle des Seilbahngesetzes 2003 in Kraft getreten, welche Erleichterungen und Verfahrensbeschleunigungen bringen soll.

Der wichtigste Grund für diese Novelle war, dass am 21. April 2018 die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (EU-Seilbahnverordnung) in Kraft getreten ist. Daher war es notwendig, das Seilbahngesetz 2003 von Doppelregelungen und Widersprüchen zu befreien, da die EU-Seilbahnverordnung unmittelbar anzuwenden und dem Seilbahngesetz 2003 übergeordnet ist. Weiters waren Vorgaben aus der Verordnung im Gesetz umzusetzen, wie die Normierung neuer Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Verordnung sowie die Definition der für die Seilbahn verantwortlichen Person.

Gleichzeitig wurde diese Novelle auch zum Anlass genommen, das Seilbahngesetz 2003 zu durchforsten, um viele kleinere und größere Anpassungen im Sinne einer Klarstellung und leichteren Anwendbarkeit vorzunehmen und das Gesetz auf ein zeitgemäßes Niveau zu bringen.

Im Sinne einer Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung wurde eine grundlegende Systemänderung bei den bisherigen Konzessionsverlängerungsverfahren durchgeführt und der Inhalt des Sicherheitsberichtes an die Anforderungen der Praxis angepasst. Als wesentliche Erleichterung für die Seilbahnunternehmen wurde normiert, dass nunmehr Beschwerden gegen Baugenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsbescheide im Regelfall keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Weiters gibt es keine Begrenzung der Anzahl der Betriebsleiter-Stellvertreter pro Seilbahn mehr, was in der Praxis mehr Flexibilität bei der Dienstverrichtung bringen soll.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im Überblick – nach ihrer Anordnung im Gesetz – dargestellt:

Anwendungsbereich (§§ 1 bis 3):

Die Definitionen der verschiedenen Seilbahnsysteme wurden an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst und auch bei den Ausnahmen wird nunmehr zum Teil auf die Seilbahnverordnung verwiesen.

Begriffsbestimmungen (§§ 4 bis 12c):

Wie bereits weiter oben erwähnt, enthält die EU-Seilbahnverordnung den Auftrag, gesetzlich festzulegen, wer „die für die Seilbahn verantwortliche Person“ ist. Diese ist insbesondere für die Durchführung einer Sicherheitsanalyse der Seilbahn und die Vorlage des Sicherheitsberichtes an die Behörde verantwortlich. Diesem Auftrag ist man nachgekommen und hat geregelt, dass darunter „das nach außen vertretungsbefugte Organ des Seilbahnunternehmens“ zu verstehen ist. Das heißt, dass diese Pflichten den Geschäftsführer bzw. den Vorstand eines Unternehmens nach den jeweiligen Vertretungsbefugnissen treffen.

Im Seilbahngesetz 2003 ist weiterhin die sogenannte „Baukörpertheorie“ geregelt, wonach Bauwerke oder Gebäudeteile, die nicht ausschließliche Seilbahnzwecken dienen (wie Restaurants, Shops, Garagen etc.) auch als Teil der Seilbahn gelten und daher seilbahnrechtlich bewilligt werden, wenn sie

eine bauliche Einheit („baulich untrennbar verbunden“) mit den unmittelbar der Seilbahn dienenden Einrichtungen bilden. Es erfolgten nur geringfügige sprachliche Anpassungen, um nicht im Widerspruch mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 zu stehen. Denn ausschließlich dort sind nunmehr die Definitionen der Begriffe „Seilbahn“, „Teilsystem“, „Sicherheitsbauteil“ und „Infrastruktur“ zu finden, um so Doppelregelungen zu vermeiden. Neu im Gesetz finden sich nun zur Klarstellung und leichteren Anwendbarkeit die Definitionen der Begriffe „Hauptuntersuchung“, „wiederkehrende Überprüfung“, „ergänzende Überprüfung“ und „Änderung der Nutzung“.

Behörden (§§ 13 bis 14d):

Die schon bisher bestehende Verpflichtung zur sogenannten Marktüberwachung (Kontrolle des EU-Markts sowie der eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile) wird zur Klarstellung in den jeweiligen Zuständigkeitsregelungen des Landeshauptmanns bzw. des BMVIT aufgenommen. Neu im Gesetz wird verankert, dass nunmehr die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (z. B. Bezirkshauptmannschaft) zuständig für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren bei Verstößen gegen das Seilbahngesetz 2003 ist. Bisher wurden diese Verfahren vom BMVIT geführt. Handelt es sich jedoch um einen Verstoß gegen die EU-Seilbahnverordnung, liegt die Zuständigkeit beim BMVIT.

Verfahren – Allgemeines (§§ 16 und 17):

Eine wichtige Regelung bzw. Klarstellung wurde im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen einem „generellen Umbau“ einer Seilbahn und einem Neubau samt neuer Konzession geschaffen. So ist bei einer Änderung des Seilbahnsystems (z. B. von einer Sesselbahn zu einer Einseilumlaufbahn bzw. von einer Einseilumlaufbahn zu einer Dreiseilbahn) oder bei einer mehr als nur geringfügigen Änderung eines Stationsstandortes bzw. des Trassenverlaufes ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen. Auch dies entspricht bereits der langjährigen Verwaltungspraxis des BMVIT.

Genehmigungsfreie Bauvorhaben (§ 18 bis 20):

Insbesondere im Zusammenhang mit der genehmigungsfreien Änderung eines Sicherheitsbauteiles gibt es ein paar Änderungen, u. a. führt nunmehr die Person gemäß § 20 auch die Sicherheitsanalyse bzw. Beurteilung der Rückwirkungen durch, was als Verfahrensvereinfachung gedacht ist, da diese auch (wie bisher) für die Leitung der Umbaumaßnahmen zuständig ist. Bis jetzt war die Sicherheitsanalyse von einer benannten Stelle durchzuführen.

Konzession (§§ 21 bis 30):

Im Konzessionsverfahren wurden mehrere kleinere Änderungen vorgenommen. Insbesondere wird nunmehr auch – wie im Genehmigungsverfahren für nicht öffentliche Seilbahnen – die Zuverlässigkeit des Konzessionswerbers, also des Vorstandes bzw. Geschäftsführers des Seilbahnunternehmens, geprüft. Es sind daher auch die Strafregisterauszüge dieser Personen vorzulegen. Bei den Unterlagen, die dem Konzessionsantrag beizulegen sind, wird nun unterschieden zwischen denjenigen, die in jedem Fall vorzulegen

sind, und jenen, die in begründeten Fällen unterbleiben können (z. B. kein Lawinenschutzkonzept bei urbanen Seilbahnen).

Die wichtigste Änderung in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass nunmehr für alle Seilbahnsysteme eine einheitliche Konzessionsdauer von 50 Jahren vorgesehen ist und bei einem Konzessionsverlängerungsverfahren nur mehr das Weiterbestehen des öffentlichen Interesses geprüft wird und nicht mehr der technische Zustand der Seilbahn. Dafür ist nunmehr ein eigenes Verfahren, die Generalrevision, vorgesehen (Näheres siehe weiter unten).

Baugenehmigung (§§ 31 bis 45):

Im Baugenehmigungsverfahren hat sich vor allem der Inhalt des Bauentwurfes und dort insbesondere die Form des Sicherheitsberichtes geändert. Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Anforderungen an den Sicherheitsberichtsberichtersteller (u. a. Bestätigung des Standes der Technik für das gesamte Bauvorhaben) zum Teil nicht erfüllbar waren, weil es gar nicht möglich ist, dass ein Sicherheitsberichtersteller über die nötige Fachkenntnis in allen betroffenen Fachbereichen (wie Brandschutz, Lawinengefährdung, Geologie etc.) verfügt.

Aus diesem Grund wurde vom bisherigen System abgegangen und sollen hinkünftig die Aufgaben des Sicherheitsberichterstellers in erster Linie formale sein, wie die Prüfung der Vollständigkeit und Aktualität des Bauentwurfes. Weiters ist vom Sicherheitsberichtersteller zu bestätigen, dass alle betroffenen Fachbereiche im Bauentwurf abgedeckt werden, es zu keinen inhaltlichen Widersprüchen zwischen den einzelnen Gutachten kommt und die jeweiligen Sachverständigen über die nötige Fachkenntnis verfügen. Die Einhaltung des Standes der Technik, welcher zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich ist, soll nunmehr von jedem Sachverständigen selbst in seinem Fachgutachten bestätigt werden. Seitens des BMVIT ist geplant, ehestmöglich eine Verordnung über den genauen Inhalt des Bauentwurfes zu erlassen.

Betriebsbewilligung (§§ 46 bis 48):

Im Gesetz wird nunmehr ausdrücklich geregelt, welche Unterlagen dem Betriebsbewilligungsansuchen beizuschließen bzw. vor Bescheiderteilung bei der Behörde einzureichen sind. Eine weitere Anpassung an die Verwaltungspraxis erfolgte dahingehend, dass es nunmehr – wie bei der Baugenehmigung hinsichtlich Zu- und Umbauten – im Ermessen der Behörde liegt, ob eine mündliche Betriebsbewilligungsverhandlung vor Ort durchgeführt wird. Bis dato war der Entfall einer mündlichen Verhandlung an bestimmte Bedingungen geknüpft. Bei umfangreichen Umbauten wird – wie bei Neubauten – in der Regel weiterhin wie bisher eine Ortsverhandlung durchgeführt werden.

Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde (§ 48a):

Nunmehr kommt einer Beschwerde (etwa eines Grundeigentümers) gegen einen Baugenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid keine aufschiebende Wirkung mehr zu. Das heißt, es liegt im Ermessen des Seilbahnunternehmens, ob mit der Umsetzung des Bauvorhabens begonnen bzw. der Betrieb eröffnet wird oder der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet wird. Für den Beschwerdeführer besteht in Wahrung seiner Rechte die Möglichkeit, bei der Behörde zu beantragen, dass seiner Beschwerde aus wichtigen Gründen dennoch die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Diese Regelung trägt insbesondere den eingeschränkten Bauzeiten im Gebirge Rechnung und soll Verzögerungen durch mutwillig erhobene

Beschwerden vermeiden. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in der Gewerbeordnung 1994 und in einzelnen Bauordnungen der Länder.

Generalrevision von Seilbahnen (§ 49a):

Wie bereits weiter oben erwähnt, wird mit dieser Novelle des Seilbahngesetzes 2003 ein komplett neues Überprüfungsverfahren eingeführt, nämlich die Generalrevision. Seilbahnen sollen spätestens 40 Jahre nach der erstmaligen Betriebsbewilligung, anschließend alle 30 Jahre, an ein zeitgemäßes Sicherheitsniveau herangeführt werden. Es kann bei der Behörde um Änderung dieses „Stichtages“ nach einer grundlegenden Erneuerung der Seilbahn angesucht werden. Die Generalrevision gilt für alle Seilbahnsysteme sowie für öffentliche und nicht öffentliche Seilbahnen mit Ausnahme der Schlepplifte. Die Bestimmungen über die Generalrevision treten erst in Kraft, wenn die dazugehörige Durchführungsverordnung des BMVIT, welche auch Übergangs- bzw. „Einschleifregelungen“ für bestehende Anlagen enthalten soll, erlassen wird. Bis dahin gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen über das Konzessionsverlängerungsverfahren samt technischer Überprüfung.

Abtragung (§§ 52 und 52a):

Es wird nun gesetzlich geregelt, dass auch die Grundeigentümer im Abtragsverfahren Parteistellung haben.

Betriebsleiter, Betriebspersonal (§§ 81 bis 85):

Es gibt nun keine Höchstanzahl für Betriebsleiter-Stellvertreter pro Seilbahn mehr. Bisher konnten nur maximal drei Betriebsleiter-Stellvertreter pro Anlage bestellt werden, was zu Problemen in der Praxis führte. Der Entfall dieser Grenze soll mehr Flexibilität für die Seilbahnunternehmen und für die Bediensteten bringen (insbesondere hinsichtlich Urlaubsvertretungen, Aufteilung der Dienstzeit etc.).

Betriebliche Bestimmungen (§§ 86 bis 90):

Es kann nunmehr die dauernde und gänzliche Einstellung einer Seilbahn beantragt werden, wenn der Betrieb der Anlage nicht mehr wirtschaftlich oder das Verkehrsbedürfnis nicht mehr gegeben ist. Bisheriges Kriterium war nur die wirtschaftliche Situation des Seilbahnunternehmens.

Pflichten der Seilbahnunternehmen (§§ 99 bis 105):

Es ist nunmehr jede Änderung der Geschäftsführung oder der Vertretungsbefugnis der Behörde zu melden.

Strafbestimmungen (§§ 113 bis 116):

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/424 werden nun auch Strafen bei Verstößen der Wirtschaftsakteure (z. B. Hersteller, Einführer oder Händler) gegen die Verordnung normiert. Gleichzeitig wurde auch das bisherige Strafausmaß bei Verstößen der Organe oder Bediensteten eines Seilbahnunternehmens gegen das Seilbahngesetz 2003 erhöht und ein neuer Straftatbestand im Gesetz eingeführt (dauernde Betriebseinstellung oder Abtragung einer Seilbahn ohne Genehmigung).

Schlussbestimmungen (§§ 117 bis 123):

Zu guter Letzt wurden auch die Schlussbestimmungen im Seilbahngesetz 2003 auf einen aktuellen Stand gebracht, überarbeitet bzw. ergänzt und es wurden auch die bestehenden Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen zur Klarstellung zum Teil neu zusammengefasst.

Mag. Nina Piber